

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Industrie- und Landwirthschaftsdepartements
an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend vier Be-
schlüsse der Räthe zum Bundesgesetz über die Arbeit
in den Fabriken.

(Vom 6. August 1889.)

Tit.

Von den in der letzten Session der Räthe an den Bundesrath erlassenen Aufträgen sind vier, welche auf das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken Bezug nehmen und daher dem unterzeichneten Departement zur Behandlung obliegen. Letzteres wird jedoch in der Angelegenheit nichts unternehmen, ohne zuvor die Ansichten und Wünsche der Kantonsregierungen gehört zu haben, einerseits, weil die Durchführung des genannten Gesetzes gemäß Art. 17 Sache der Regierungen ist und es ihnen daran gelegen sein muß, über einzuführende Neuerungen, deren Vollziehung ihnen wieder obliegen wird, sich auszusprechen; andererseits, weil die Kantonsregierungen in der Lage sind, dem Departement zuverlässige Auskunft über die bestehenden Verhältnisse, zu beseitigende Mißstände, die Wünsche der Fabrikhaber und der Arbeiter, sowie werthvolle Anregungen und Vorschläge zu übermachen.

Es handelt sich um folgende Punkte.

1. Motion Comtesse, vom Nationalrath beschlossen am 5. Juni, lautend:

„Zur Beseitigung vorkommender Ungleichheiten in der Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, und um den Schutz desselben einer größeren Anzahl von Arbeitern zuzuwenden, ist der Bundesrath eingeladen, zu prüfen, ob nicht die in seinen Beschlüssen und Kreisschreiben aufgestellten Normen abgeändert werden sollten, insbesondere was die Anzahl der Arbeiter und die Verwendung mechanischer Motoren betrifft.“

Diese Motion betrifft die Vollziehung von Art. 1 des Gesetzes, über welche, wie sie bisher geübt worden, Seiten 8—32 des „Kommentars“ Aufschluß bieten, und bezweckt, diesem Artikel eine weitergehende Interpretation zu geben, in dem Sinne, daß die Unterstellung unter das Gesetz auf diejenigen industriellen Anstalten ausgedehnt werde, welche weniger als 25 Arbeiter beschäftigen, auch wenn keine mechanische Motoren vorhanden sind. Als Hauptgrund wird geltend gemacht, daß nach dem bisherigen Modus die Unterstellung sich nur auf einen Bruchtheil der einer Industrie angehörigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstrecke, daß die nicht unterstellten Arbeitgeber sich auf Kosten der unterstellten freier bewegen, und daß die nicht unterstellten Arbeiter den Schutz des Gesetzes ebenso nöthig, oft nöthiger hätten, als die unterstellten.

Grundsätzlich halten wir dafür, daß die in der Motion Comtesse enthaltene Frage im Allgemeinen zu bejahen sei. Wie Ihnen bekannt, bildet die Ausdehnung des Fabrikgesetzes einen gegenwärtig vielfach besprochenen Programmpunkt der Interessentenkreise, indessen glauben wir die Motion Comtesse, wie es auch in der Tendenz ihrer Urheber liegt, unabhängig von einer eventuellen Revision des erwähnten Art. 1 behandeln zu sollen, weil letztere in dem Umfang, wie sie von vielen Seiten begehrt wird, eine Revision der Verfassung voraussetzt, und weil durch bloße Abänderung der bisherigen Vollziehungsvorschriften zu Art. 1 innerhalb des Rahmens dieses letztern eine große Anzahl von Geschäften und Arbeitern in das Gesetz einbezogen werden kann, welche bis jetzt außerhalb desselben standen.

Es fragt sich, wie weit man in dieser Richtung gehen solle. Offenbar ist es von den bisherigen Kriterien, welche bei Untersuchung der Frage, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, in Betracht fielen, eines, welches nicht mehr aufrecht zu erhalten sein dürfte, nämlich die Grenze von 25 für die Arbeiterzahl in solchen Geschäften, welche weder weibliche oder jugendliche Personen, noch einen Motor beschäftigen oder besondere Gefährlichkeiten aufweisen. Entsprechend der Ausdehnung, welche das Gesetz nunmehr bezüglich der Unterstellung von Geschäften,

bei welchen diese letzteren Erfordernisse vorhanden sind, angenommen hat, kann für die übrigen konsequenterweise eine Herabsetzung der Zahl 25 kaum mehr vermieden werden.

Des Fernern bringt die Motion mit sich, daß die Frage geprüft werde, ob die Unterstellung eines Etablissements in Zukunft noch von dem Vorhandensein eines mechanischen Motors, falls sie nicht schon durch andere Gründe bedingt ist, abhängig zu machen sei.

Bezüglich des einen wie des andern (Arbeiterzahl und Motor) wird die Grenze da zu ziehen sein, wo Handwerk und Kleingewerbe beginnen. Auch wird die Erwägung einwirken, daß die Folge der neuen Maßregeln überhaupt nicht die sein darf, ganz kleine Geschäfte durch die aus dem Fabrikgesetz folgenden Verbindlichkeiten (vor Allem die Haftpflicht) zu erdrücken, die Beteiligten schlimmer Hausindustrie zutreiben, oder eine Anzahl solcher Betriebe unter das Gesetz zu bringen, in welchen letzteres undurchführbar wäre. Von diesen Gesichtspunkten aus dürfte es fraglich sein, ob z. B. die Vorschrift, zu der man zunächst am ehesten hinneigen möchte, daß ohne Weiteres alle Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern dem Gesetze zu unterstellen seien, zweckmäßig und richtig wäre, wobei auch nicht zu vergessen ist, daß Art. 34 der Bundesverfassung und Art. 1 des Gesetzes vom 23. März 1877 von gewissen Voraussetzungen (Vorhandensein einer „Fabrik“ oder „industriellen Anstalt“, einer „Mehrzahl von Arbeitern“, Beschäftigung „außerhalb ihrer Wohnungen“, „in geschlossenen Räumen“) ausgehen, welche einer Ausdehnung der fabrikpolizeilichen Vorschriften auf die ganz kleinen Geschäfte entgegen sind; da jene Voraussetzungen noch in Kraft bestehen, sind sie selbstverständlich zur Zeit zu respektiren.

Jedenfalls aber ist es auch mit diesem Vorbehalt möglich und, wie wir schon bemerkt, geboten, weiter zu gehen, als es bis jetzt bezüglich der Unterstellungen unter das Fabrikgesetz geschehen ist, und es wären daher die allgemeinen leitenden Normen betreffend Arbeiterzahl und Verwendung von Motoren einer Revision zu unterziehen und neuerdings festzusetzen; über die künftige Gestaltung jener Normen Ihre Ansicht zu vernehmen, ist für das unterzeichnete Departement von besonderm Werth.

Es könnte gleichwohl, wie bisher, für einzelne Industriezweige je nach ihren besonderen Verhältnissen ein besonderes Regime eingeführt werden, welches je nach Umständen noch engere Grenzen ziehen könnte (vergl. die bestehende Praxis betreffend die Mühlen), als es in jenen allgemeinen Normen geschieht.

Dieser Weg ist demjenigen, solche Verhältnisse nach einer und derselben stereotypen Regel ordnen zu wollen, entschieden vorzuziehen, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat.

Für jetzt würde es sich in letzterer Richtung (die spezielle Behandlung einzelner Industrien), wenn man die Begründung der Motion Comtesse in Betracht zieht, um Wiedererwägung des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Juni 1878 betreffend die Ateliers der Uhrenindustrie (Komm. pag. 15) handeln. Die damals ausgesprochene Nichtunterstellung dieser Ateliers unter das Gesetz ist eine der „Ungleichheiten“ in der Anwendung des letztern, welche die Motion beseitigen will. Wir gewärtigen gern die Mittheilungen der betreffenden Kantonsregierungen über die diesbezüglichen in der Uhrenindustrie bestehenden Verhältnisse und Mißstände, sowie deren Vorschläge betreffend Einbeziehung der Ateliers unter das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

2. Motion Cornaz, vom Ständerath beschlossen am 17. Juni, lautend:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften in ihrer Gesamtheit und insbesondere in der Richtung zu prüfen, ob nicht in das eidg. Fabrikgesetz als Kapitel III a, Art. 16 a, eine Zusatzbestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen sei:

„Die Kantone sind ermächtigt, für die Bedürfnisse gewisser Industrien obligatorische Berufsverbände zu schaffen.“

Der Ursprung dieser Motion ist ebenfalls in den Verhältnissen der jurassischen Uhrenindustrie zu suchen. Um einer Reihe von Uebelständen-zu begegnen, versuchte man es nach dem Vorbilde des Stickereiverbandes der Ostschweiz und des Vorarlbergs mit der Einführung sog. freiwilliger Berufssyndikate (s. die *fédération horlogère*), es gelang jedoch nicht, die stramme Organisation des Stickereiverbandes auf die Uhrenindustrie zu übertragen, und durch den Umstand, daß eine große Anzahl von Interessenten einem Verbands sich fernhielten und ihre unbeschränkte Handlungsfreiheit behielten, wurde es zur Unmöglichkeit, auf dem beabsichtigten Wege die gewünschten Ziele zu erreichen. Die Folge war, daß man das Postulat der obligatorischen Syndikate aufstellte. Der Begründung der Motion Cornaz gemäß soll es in der Weise verwirklicht werden, daß alle Personen, welche den nämlichen Beruf betreiben, sich unter einheitliche Bestimmungen gruppieren, und zwar sollen in den einzelnen Branchen die Arbeitgeber und die Arbeiter je für sich einen Verband bilden; die Beziehungen beider Verbände zu einander und zwischen Syndikaten der verschiedenen Branchen der nämlichen Industrie würden vertraglich geregelt werden. Als Aufgaben der Syndikate werden genannt:

Aufstellung von Minimaltarifen der Arbeitslöhne und der Preise der gelieferten Arbeit (nach Uebereinkunft der interessirten Syndikate);

Regulirung der Arbeitsweise und der Lohnzahlung;

Regulirung des Lehrlingswesens;

Maßnahmen gegen den Kreditmißbrauch, die Konkurse und betrügerischen Abmachungen;

Organisation des Handels und der Auskunftsertheilungen; Entwicklung der Industrie und der Ausfuhr;

Maßnahmen, um der nationalen Industrie wichtige Erfindungen und Vervollkommnungen an Maschinen und Werkzeugen zu erhalten;

Festsetzung von Strafen, u. s. w.

Die Beilegung von Differenzen, Sanktionirung von Beschlüssen etc. würde einer gemischten Oberkommission zustehen.

Die Motion Cornaz geht darauf hinaus, den Kantonen von Bundes wegen die ihnen bisher nicht zukommende Kompetenz, die obligatorischen Berufsgenossenschaften (Syndikate) einzuführen, zu verschaffen; der Zwang zur Bildung der Genossenschaft und zum Eintritt in sie soll nach der Begründung der Motion vom Kanton auf Begehren der Mehrheit der Interessenten ausgesprochen werden. Das Fabrikgesetz wurde zur Aufnahme eines bezüglichen Zusatzes deshalb gewählt, weil es in sich selbst ebenfalls eine Ausnahme von dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit und vom gesetzlichen Prinzip der Freiheit der Vertragsschließung konstituirt.

Von anderer Seite wird, unseres Erachtens mit Recht, diesem System entgegengehalten, daß auf kantonalem Boden schwerlich die erwarteten Resultate zu erreichen wären, denn wenn auch Konkordate zwischen den die nämliche Industrie betreibenden Kantonen in Aussicht genommen sind, so ist doch vorauszusehen, daß der eine und andere Kanton sich nicht zum Beitritt zu Konkordaten entschließen möchte, ähnlich wie es in den Jahren 1855, 1859, 1864 und 1872 den Bestrebungen um Einführung eines interkantonalen Konkordats betreffend Fabrikgesetzgebung erging, Bestrebungen, welche gänzlich resultatlos blieben. Durch die Enthaltung aber auch nur eines theilhaftigen Kantons wäre in den andern die Durchführung der von den betreffenden Berufsgenossenschaften aufgestellten Vorschriften illusorisch, denn die in jenem Kanton niedergelassenen Angehörigen der nämlichen Industrie, vermehrt

durch die aus den andern Kantonen vor dem Zwang Wegziehenden, brauchten sich jenen nicht zu fügen.

Es ist deshalb, besonders von Seite der Arbeiterschaft, verlangt worden, daß die Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften auf dem eidgenössischen Boden erfolge.

Die Fassung der Motion Cornaz wurde nun gewählt, um eine Revision der Bundesverfassung entbehrlich zu machen. Wir glauben aber, nicht verhehlen zu sollen, daß unserer Ansicht nach sowohl eine kantonale als eidgenössische Gesetzgebung behufs Einführung obligatorischer Berufssyndikate ohne Revision der Bundesverfassung kaum zulässig sein würde. Durch Revision könnte allerdings die Verfassungsmäßigkeit hergestellt werden, dagegen können wir nicht umhin, Ihre Aufmerksamkeit ausdrücklich auf die Tragweite solcher Pläne hinzulenken, indem die in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistete „Freiheit des Handels und der Gewerbe“ (und die in Art. 1 des Obligationenrechts stipulirte Freiheit der Vertragsschließung) mit den obligatorischen Berufsverbänden verschwinden würde. Die Frage ist, ob man zu diesem Resultate gelangen will.

Wir sind überzeugt, daß Sie diesen hochwichtigen Fragen, welche nicht etwa nur die Uhren-, sondern alle Industrien und Gewerbe betreffen, Ihr eingehendes Studium widmen und uns durch Ihre Berichte in den Stand setzen werden, der uns zufallenden schwierigen Aufgabe gerecht zu werden.

3. Bundesbeschluß vom 24. Juni:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber zu berichten, ob nicht Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken einer Revision im Sinne einer genaueren Fassung zu unterwerfen sei.“

Zu diesem Beschluß mag der zwischen dem Bundesrath und dem Obergericht des Kantons Appenzell Außer-Rhoden obwaltende Anstand Anlaß geboten haben; das Nähere hierüber ist im Bundesrathsbeschluß vom 31. Juli 1888 (Bundesblatt III, 969) zu finden.

Es ist nicht zu verkennen, daß der angeführte Art. 12 sich unbestimmt ausdrückt; namentlich birgt er die große Gefahr in sich, daß er den eilfstündigen Arbeitstag dort illusorisch machen kann, wo eine technische Nothwendigkeit, außerhalb der Normalarbeitszeit zu arbeiten, nicht vorliegt. Die Bundesbehörde hatte stets mit solchen Tendenzen zu kämpfen, besonders deshalb, weil die Industrien auf den Art. 12 den Anspruch gründeten, außerhalb der eilfstündigen Arbeitszeit verschiedene Arten von Reinigungs-

arbeiten (auch an den Maschinen) vornehmen zu dürfen, und eine solche Auffassung, wie konstatiert worden ist, vielfach zur Vermehrung der Produktion benützt. Eine Kontrolle, die dies verhüten würde, ist sozusagen unausführbar, und damit der Normalarbeitstag durchbrochen.

Diese Verhältnisse sind Ihnen so gut bekannt, wie uns. Immerhin wollen wir nicht unterlassen, noch auf Ziffer II der Ihnen mit Kreisschreiben vom 25. November 1886 übermittelten gedruckten Anträge der Fabrikinspektoren vom 16. November 1886 hinzuweisen, da die dortigen Ausführungen zum vorliegenden Thema eine treffende Illustration bilden. Endlich verweisen wir noch auf den Beschluß des Bundesrathes über die ihm von industriellen Vereinen zugekommenen Petitionen, vom 5. Juli 1889 (Bundesblatt III, 895); aus den zugehörigen Akten ergibt sich, daß die Einführung der den Baumwollspinnern gewährten „Putzhalbstunde“ auch für die Baumwollweberei und -Zwirnerei, die Kammgarnspinnerei, die Seidenweberei, die Stickerei etc. begehrt wird; es ist überflüssig, daran zu erinnern, zu welchen Konsequenzen die generelle Zulassung der Putzhalbstunde führen würde.

Man muß sich fragen, ob es nöthig sei, den Art. 12 zu revidiren, um den bestehenden oder noch entstehenden Uebelständen zu begegnen. Der Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 24. Juni und die Befugniß des Bundesrathes, selbstständige Anträge bei der Bundesversammlung einzubringen, lassen die Möglichkeit zu, eine Revision zu umgehen, und sich durch Interpretation zu behelfen; jedenfalls wäre auch der Bundesrathsbeschluß vom 14. Januar 1881 (Komm. pag. 80) im Sinne der Aufhebung in Wiedererwägung zu ziehen.

Wir wünschen sehr, daß Sie sich über diese Frage äußern.

Auf der andern Seite muß auch die Lösung der Frage durch Revision in's Auge gefaßt werden. Wird die Revision als nöthig erachtet, so ist bei einer neuen Redaktion des Art. 12 jedenfalls die größte Vorsicht zu beobachten, und man muß sich genau Rechenschaft darüber ablegen, für welche Prozeduren man die Vornahme außerhalb der eilfstündigen Arbeitszeit zulassen will. Wir gewärtigen auch in dieser Richtung gern Ihre bezüglichen Gutachten und Vorschläge.

Als dritter Ausweg endlich wäre die schon bei der Entstehung des Gesetzes im Nationalrath von Herrn L. Forrer beantragte Aufhebung des Art. 12 in Betracht zu ziehen, zu deren Gunsten die verhältnißmäßig seltene und dazu theilweise bestrittene Anwendung, die er gefunden (Komm. pag. 80—82), sprechen mag.

4. Bundesbeschluß vom 24. Juni:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob die Gerichte nicht angehalten werden sollen, die Urtheile, welche sie wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes erlassen, dem Bundesrathe in Abschrift mitzutheilen.“

Wir erinnern daran, daß eine ähnliche Vorschrift, wie die oben angeregte, sich im Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1888 (A. S., laufender Band, Seite 26) bezüglich der in Versicherungsstreitsachen in der Schweiz ergehenden Civilurtheile findet.

Es ist nicht zu verkennen, daß ein Einblick in die gerichtliche Behandlung von Uebertretungen des Fabrikgesetzes interessante Informationen bieten und die Bundesbehörde da oder dort zum Einschreiten veranlassen wird. Immerhin ist die Frage zu untersuchen, ob der zu erwartende Nutzen die Mühe, welche die Neuerung verursacht, werth ist; ein direkter Einfluß des Bundesrathes auf die Gerichte behufs einheitlicherer oder schärferer Handhabung des Gesetzes wird sich von der Mittheilung der Urtheile kaum ableiten lassen.

Eine andere Frage ist die der Veröffentlichung der eingelangten rechtskräftig gewordenen Urtheile. In den ursprünglichen Wortlaut obigen Postulates, wie er von Herrn Decurtins entworfen worden, war auch diese Frage der Veröffentlichung einbezogen, im Verlauf der Berathung aber gestrichen worden. Es hindert jedoch Nichts, daß der Bundesrath von sich aus jene untersuche, weshalb wir sie Ihnen ebenfalls zur gefälligen Würdigung und Ansichtsäußerung unterbreiten, um das für unsere Anträge nothwendige Material zu gewinnen. Besonders wird im Auge zu behalten sein, ob und event. inwiefern durch die Veröffentlichung der Gerichtsurtheile einerseits eine gleichmäßigere Praxis der Gerichte, andererseits eine abschreckende Wirkung auf zur Umgehung des Gesetzes geneigte Fabrikhaber erreicht würde. Dagegen ist nicht außer Acht zu lassen, ob nicht diese Wirkung durch von unrichtigen Erwägungen ausgehende und besonders durch freisprechende Urtheile, deren Veröffentlichung allerdings vielleicht vermieden werden könnte, in's Gegentheil gekehrt und zu Uebertretungen aufmuntern würde.

Obige Ausführungen sollen dazu dienen, Ihnen eine allgemeine Orientirung über das, worum es sich handelt, sowie einige Anhaltspunkte zu bieten, welche bei der Prüfung und Beurtheilung der verschiedenen Materien in Betracht fallen mögen.

Wir sehen nun gern Ihren geschätzten Berichten und Vorschlägen über den Inhalt des gegenwärtigen Kreisschreibens entgegen, und setzen für deren Einsendung in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache eine Frist bis Ende des laufenden Jahres.

Sollten Sie noch weiterer Exemplare dieses Kreisschreibens bedürfen, so wollen Sie es uns gefälligst mittheilen.

Bern, den 6. August 1889.

**Schweizerisches
Industrie- und Landwirthschafts-Departement :
Deucher.**

33. Wochenbülletin über die Geburten und Sterbefälle.

Vom 11. bis 17. August 1889.

Während der verflossenen Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 größern städtischen Gemeinden der Schweiz, nämlich: Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, St. Gallen, Chaux-de-Fonds, Luzern, Neuchâtel, Winterthur, Biel, Herisau, Schaffhausen, Freiburg und Locle, deren Gesamtbevölkerung 480,388 beträgt, 227 **Lebendgeburten**, 158 **Sterbefälle** und 15 **Todtgeburten** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 12 Geburten, 20 Sterbefälle und 1 Todtgeburt.

Von den Verstorbenen waren 58 im ersten Lebensjahre.

An den **meist verhütbaren Krankheiten** starben 13. Außerdem 2 von auswärts Gekommene, d. h. welche ihren Wohnsitz in einer andern Ortschaft hatten. Es starben an **Masern** 2 (1 in Außersihl und 1 in Basel); — an **Scharlach** 1 in Locle; — an **Diphtheritis und Croup** 4 (1 in Wiedikon, 1 in Plainpalais aus Frankreich kommend, 1 in Bern und 1 in Lausanne); — an **Keuchhusten** 2 (1 in Eaux-Vives und 1 in Herisau); — an **Rothlauf** 2 (1 in Basel und 1 in Freiburg); — an **Typhus** 2 (1 in Fluntern von Glattfelden kommend und 1 in Basel); — an **infektiösen Kindbettkrankheiten** 2 (1 in Genf-Stadt und 1 in Herisau); — an **Darmkatarrh der kleinen Kinder** 37 (2 in Außersihl, 1 in Hottingen, 1 in Oberstraß, 1 in Unterstraß, 3 in Genf-Stadt, 2 in Plainpalais, 11 in Basel, wovon 1 von Birsfelden kommend, 3 in Bern, 1 in Lausanne, 4 in St. Gallen,

3 in Neuenburg, 2 in Winterthur, 2 in Schaffhausen und 1 in Freiburg). — 14 Todesfälle sind als Opfer der **Lungenschwindsucht** angegeben, außerdem 2 Personen, welche von auswärts kamen und also nicht zu der Wohnbevölkerung der Städte gehören; — 6 sind infolge **akuter Krankheiten der Athmungsorgane** gestorben; — 4 infolge **organischer Herzfehler**; — 9 an **Schlagfluß**, außerdem 3 von auswärts; — infolge **Unfall** starben 2, außerdem 2 von auswärts; — durch **Selbstmord** 4, außerdem 1 von auswärts; — infolge **fremder strafbarer Handlung** 1; — 10 Kinder starben infolge **angeborener Lebensschwäche** und 6 Greise infolge **Altersschwäche**.

Auf 1 Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte Städte eine **Totalsterblichkeitsziffer** von 17,2 ‰, für die 4 vorhergehenden Wochen eine solche von 14,7, 16,5, 17,3, 17,3 ‰.

Morbidity.

Vom 11. bis zum 17. August 1889 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

1 Fall in Schaffhausen-Stadt.

2. Masern.

Schaffhausen (Kanton): Viele Fälle in Hemmenthal. — **Groß-Zürich** (ohne Hottingen und Unterstraß): 4 Fälle, wovon 2 in Riesbach und je 1 in Außersihl und Wiedikon. — **Basel-Stadt**: 18 Fälle. — **Olten**: 0. — **Bern**: 0. — **Neuenburg** (Kanton): 3 Fälle, wovon 1 in Fleurier, 1 in St. Sulpice und 1 in Neuenburg, von Mutruz (Waadt) kommend. — **Waadt** (Kanton): 0.

3. Scharlachfieber.

Schaffhausen (Kanton): 0. — **Groß-Zürich** (ohne Hottingen und Unterstraß): 6 Fälle, wovon je 2 in Zürich-Stadt und Riesbach und je 1 in Fluntern und Oberstraß. — **Basel-Stadt**: 1 Fall. — **Olten**: 0. — **Bern**: 0. — **Neuenburg** (Kanton): 5 Fälle, wovon 4 in Locle in der gleichen Familie und 1 in Neuenburg. — **Waadt** (Kanton): 4 Fälle, wovon 3 in Lausanne und 1 in Prilly.

4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Schaffhausen. — **Groß-Zürich** (ohne Hottingen und Unterstraß): 1 Fall in Wiedikon. — **Basel-Stadt**: 2 Fälle. — **Olten**: 0. — **Bern**: 0. — **Neuenburg** (Kanton): 0. — **Waadt** (Kanton): 1 Fall in Lausanne.

5. Keuchhusten.

Schaffhausen (Kanton): 0. — **Groß-Zürich** (ohne Hottingen und Unterstraß): 1 Fall in Riesbach. — **Basel-Stadt**: 8 Fälle. — **Olten**: 0. — **Bern**: 0. — **Neuenburg** (Kanton): 0. — **Waadt** (Kanton): Verschiedene Fälle sind angezeigt aus einigen Ortschaften des Kantons.

6. Varicellen.

Schaffhausen (Kanton): 0. — **Groß-Zürich** (ohne Hottingen und Unterstraß): 0. — **Basel-Stadt**: 0. — **Olten**: 0. — **Bern**: 0. — **Neuenburg** (Kanton): 0. — **Waadt** (Kanton): 0.

7. Roseola: 0.

8. Rothlauf.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Schaffhausen. — **Groß-Zürich** (ohne Hottingen und Unterstraß): 1 Fall in Oberstraß. — **Basel-Stadt**: 5 Fälle. — **Olten**: 0. — **Bern**: 0. — **Neuenburg** (Kanton): 0. — **Waadt** (Kanton): 0.

9. Typhus.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall im Höhgau. — **Groß-Zürich** (ohne Hottingen und Unterstraß): 3 Fälle, wovon 2 in Riesbach und 1 in Außersihl. — **Basel-Stadt**: 22 Fälle. — **Olten-Gösgen**: 4 Fälle in Dulliken. — **Bern**: 4 Fälle nachträglich angezeigt aus den Monaten Juni und Juli. — **Neuenburg** (Kanton): 0. — **Waadt** (Kanton): 2 Fälle, wovon 1 in Ollon und 1 in Avenches.

10. Puerperalfieber.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Schaffhausen. — **Groß-Zürich** (ohne Hottingen und Unterstraß): 0. — **Basel-Stadt**: 0. — **Olten**: 0. — **Bern**: 0. — **Neuenburg** (Kanton): 0. — **Waadt** (Kanton): 0.

In allen obbenannten Ortschaften sind Präventivmaßregeln getroffen worden; die Anzeige der Fälle beweist überdies, daß die Behörden und Aerzte der Gesundheitspolizei die nöthige Aufmerksamkeit widmen.

Die Anzeigen aus den andern Kantonen werden im Monatsbericht mitgetheilt werden.

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 15

über die

ansteckenden Krankheiten der Haustiere

in der

Schweiz

vom 1. bis 15. August 1889.

(Herausgegeben vom schweiz. Landwirtschafts-Departement in Bern.)

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Ober-Simmenthal**, *Boltigen*, 2 R; Bez. **Nieder-Simmenthal**, *Diemtigen*, 2 R; Bez. **Frutigen**, *Frutigen*, 1 R, *Reichenbach*, 1 R; Bez. **Schwarzenburg**, *Rüscheegg*, 1 R; Bez. **Courtelary**, *Tramelan-dessous*, 1 R, *Orvin*, 4 R; Bez. **Neuenstadt**, *Nods*, 2 R; Bez. **Pruntrut**, *Courgenay*, 1 R — **Total 15 R** umgestanden.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Schwyz*, 3 R, *Muotathal*, 3 R — **Total 6 R** umgestanden.

Glarus. Bez. **Hinterland**, *Haslen*, 1 R; Bez. **Mittelland**, *Schwanden*, 1 R, *Ennenda*, 1 R; Bez. **Unterland**, *Näfels*, 1 R — **Total 4 R** umgestanden.

Freiburg. Bez. **Sense**, *St. Sylvester*, 1 R umgestanden, 16 R abgesperrt, *Plaffeyen*, 1 R umgestanden, 28 R abgesperrt; Bez. **Gruyère**, *Bellegarde*, 1 R umgestanden, *Lessoc*, 1 R umgestanden, *Neirivue*, 1 R umgestanden — **Total 5 R** umgestanden, **44 R** abgesperrt.

St. Gallen. Bez. **Sargans**, *Pfäfers*, 8 R umgestanden, 38 R abgesperrt.

Waadt. Bez. **Aigle**, *Ollon*, 1 R, *Ormond-dessus*, 4 R; Bez. **La Vallée**, *Le Chenit*, 1 R, *Abbaye*, 1 R; Bez. **Pays d'Enhaut**, *Rougemont*, 1 R — **Total 8 R** umgestanden.

Gesammttotal 46 R umgestanden, **82 R** abgesperrt.

Milzbrand.

Bern. Bez. **Münster**, *Mervelier*, 1 R, *Châtelat*, 2 R; Bez. **Courtelay**, *Tramelan-dessus*, 1 R; Bez. **Laufen**, *Liesberg*, 1 R; Bez. **Thun**, *Uetendorf*, 1 R — **Total 6 R** umgestanden.

Luzern. Bez. **Luzern**, *Malters*, 1 R umgestanden, 3 R abgesperrt.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Arth*, 1 R umgestanden; Bez. **Einsiedeln**, *Einsiedeln*, 1 R abgethan, 1 R umgestanden, 4 R abgesperrt — **Total 3 R** umgestanden und abgethan, **4 R** abgesperrt.

St. Gallen. Bez. **Untertoggenburg**, *Uzwil*, 2 R umgestanden, 6 R abgesperrt.

Gesammttotal 12 R umgestanden, **13 R** abgesperrt.

Maul- und Klauenseuche.

Schaffhausen. Bez. **Schaffhausen**, *Schaffhausen*, 1 St (1 R*) abgethan; betrifft einen aus Oesterreich eingeführten Ochsen, welcher sofort abgeschlachtet wurde; weitere Ansteckung ausgeschlossen.

Appenzell I. Rh. *Schwendi*, 2 W (94 R*, 28 Z*), *Rüthi*, 1 W (4 R*, 16 Z*), *Schlatt-Haslen*, 1 St (2 R*, 2 Z*) — **Total 1 St, 3 W (100 R*, 46 Z*)** — Weide- und Stallbann.

St. Gallen. Bez. **St. Gallen**, *St. Gallen*, 1 St (5 R*), wovon (3 R*) abgethan, von St. Margrethen stammend; Bez. **Rorschach**, *Mörschwil*, 3 St (75 R*), Ansteckung durch nachbarlichen Verkehr; Bez. **Unterrheinthal**, *St. Margrethen*, 1 St (4 R*) abgethan, betrifft einen Transport böhmischer Herkunft, durch einen Händler aus Bregenz eingeführt; Bez. **Oberrheinthal**, *Oberriet*, 1 W (53 R*), Ansteckungsquelle unermittelt; Bez. **Werdenberg**, *Grabs*, 1 St, 2 W (382 R*, 11 Z*, 24 Schw*); Bez. **Sargans**, *Mels*, 4 W, 105 St (48 R*, 367 Z*), wovon (1 R*) abgethan, *Quarten*, 13 St, 2 W (152 R*, 34 Z, 23 Schw); Bez. **Gaster**, *Amden*, 2 W (138 R*, 6 Z*, 15 Schw*); Bez. **Obertoggenburg**, *Alt-St. Johann*, 1 W (52 R*), betrifft alles Nachbaralpen von früher verseuchten Weiden; Uebertragung in den meisten Fällen durch Rehe und Gamsen; alle möglichen Vorkehrungen zum Schutze gegen Weiterverbreitung getroffen. — **Total 124 St, 12 W (909 R*, 62 Schw*, 418 Z*)**, wovon (8 R*) abgethan.

Thurgau. Bez. **Kreuzlingen**, *Ermatingen*, 1 St (2 R*, 1 Z*), Einschleppung aus einem Nachbarstall; Stallbann.

Neuenburg. Bez. *Boudry, Colombier*, 1 St (5 R*), Ursprung noch unermittelt.

Gesammttotal 128 St, 15 W, 1544 Stück Vieh, wovon 9 Stück abgethan. Vermehrung seit 31. Juli 115 St, 12 W, 1023 Stück Vieh.

Rothlauf der Schweine.

Zürich. Bez. *Horgen, Hirzel*, 2 Schw abgethan, 5 Schw verdächtig; Bez. *Winterthur, Hagenbuch*, 1 Schw abgethan; Bez. *Bülach, Kloten*, 1 Schw umgestanden — **Total 4 Schw** umgestanden und abgethan, **5 Schw** abgesperrt.

Bern. Bez. *Burgdorf, Koppigen*, 2 Schw umgestanden.

Luzern. Bez. *Hochdorf, Hochdorf*, 9 Schw umgestanden.

Schwyz. Bez. *Schwyz, Schwyz*, 4 Schw umgestanden, *Muotathal*, 4 Schw umgestanden, 2 Schw abgesperrt — **Total 8 Schw** umgestanden, **2 Schw** abgesperrt.

Freiburg. Bez. *Broye, Frasses*, 3 Schw verdächtig; Bez. *Sense, St. Antony*, 5 Schw umgestanden; Bez. *See, Barberêche*, 1 Schw umgestanden; Bez. *Veveyse, Attalens*, 3 Schw umgestanden, *Remaufens*, 3 Schw verdächtig — **Total 9 Schw** umgestanden, **6 Schw** verdächtig.

Graubünden. Bez. *Albula, Tinzen*, 12 Schw; Bez. *Glenner, Kästris*, 8 Schw — **Total 20 Schw** umgestanden.

Aargau. Bez. *Aarau, Hirschthal*, 1 Schw abgethan, 1 Schw verdächtig.

Thurgau. Bez. *Arbon, Kessweil*, 2 Schw umgestanden.

Waadt. Bez. *Avenches, Olleyres*, 1 Schw verdächtig; Bez. *Cossonay, Senarclens*, 1 Schw umgestanden; Bez. *Grandson, Grandson*, 1 Schw verdächtig; Bez. *Morges, Vufflens-le-Château*, 1 Schw verdächtig, *Lonay*, 1 Schw umgestanden, *Echichens*, 4 Schw verdächtig; Bez. *Nyon, Crassier*, 2 Schw verdächtig, *Genollier*, 2 Schw umgestanden; Bez. *Payerne, Trey*, 2 Schw umgestanden, *Corcelles*, 2 Schw umgestanden; Bez. *Vevey, St-Légier*, 2 Schw umgestanden — **Total 10 Schw** umgestanden, **9 Schw** verdächtig.

Neuenburg. Bez. *Boudry, Vaumarcus*, 1 Schw umgestanden.

Gesammttotal 66 Schw umgestanden,

23 Schw verseucht und der Ansteckung verdächtig.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zürich. Zwei Bußen von je Fr. 15, eine Buße von Fr. 5 (Nichtabgabe oder verspätete Abgabe von Gesundheitsscheinen).

Zug. Fünf Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Freiburg. Fünf Bußen von je Fr. 5 (Mangel der Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 20 (Verletzung des Art. 57 der eidg. Vollziehungsverordnung).

Basel-Landschaft. Eine Buße von Fr. 5 (Mangel des Gesundheitsscheines).

Appenzell a. Rh. Zwei Bußen von je Fr. 5, je eine Buße von Fr. 20 und Fr. 10 (Anstände betreffend Passir- und Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 30 (Verletzung der Quarantäne); eine Buße von Fr. 150 (Dislokation einer seuchekranken und mit Weidebann belegten Viehherde).

St. Gallen. Eine Buße von Fr. 40 und sechs Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 5 (Umgehung des Weidebannes); je eine Buße von Fr. 20, Fr. 15, Fr. 6 und Fr. 5 (Verletzung des Fleischschaureglements).

Tessin. Eine Buße von Fr. 50 (Mangel des Gesundheitsscheines).

Waadt. Eine Buße von Fr. 15 und 4 Bußen von je Fr. 5 (Mangel der Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 5 (Abschlachten einer Kuh ohne vorhergehende Untersuchung).

Neuenburg. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Rückweisungen.

1. Der Grenzthierarzt bei der Zollstätte Durstgraben hat am 6. August wegen Maul- und Klauenseucheverdacht ein von Gailingen resp. Altenberg kommendes Rind von der Einfuhr zurückgewiesen.

2. Mangels richtiger Gesundheitsscheine und wegen Maul- und Klauenseucheverdacht hat der Grenzthierarzt in Romanshorn am 14. August einen von Bregenz kommenden Mastviehtransport von

18 Thieren von der Einfuhr ausgeschlossen. Ein Ochse des nämlichen Transportes wurde wegen starkem Seucheverdacht an Ort und Stelle zur Schlachtbank geführt.

A u s l a n d.

Baden. 15.—31. Juli: *Rotz*, 1 Fall; *Milzbrand*, 8 Fälle; *Rauschbrand*, 3 Fälle; *Maul- und Klauenseuche* ist in 8 Ortschaften neu aufgetreten; Ende des Monats in 14 Gemeinden und 25 Ställen 127 Stück Vieh verseucht; an *Räude* 722 Schafe verseucht.

Schwaben und Neuburg. Juli: *Rotz*, 3 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, ca. 1800 Thiere verseucht und verdächtig

Oesterreich-Ungarn ist laut Ausweis vom 12. August frei von der *Rinderpest*. Am 14. August herrschte

| in: | Maul- und Klauenseuche. Ortschaften. | Lungenseuche. Ortschaften. |
|--------------------------------|---|-------------------------------|
| Galizien | 551 | 5 |
| Mähren | 27 | 16 |
| Böhmen | 280 | 39 |
| Nieder-Oesterreich | 54 | 8 |
| Schlesien | 8 | 6 |
| Tirol und Vorarlberg | 3 382 Thiere (Bez. Bregenz u. Bludenz) | — |
| Ober-Oesterreich | — | 1 |
| Steiermark | — | 1 |
| Bukowina | 18 | — |
| Ungarn (6. August) | 140 | 40 |

Italien. 22.—28. Juli: **Piemont**, *Rausch- und Milzbrand*, 9 Fälle; **Lombardei**, *Milzbrand*, 2 Fälle

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

| Monat. | 1889. | 1888. | Zu- oder Abnahme. |
|--------------------------------|-------|-------|-------------------|
| Januar bis Ende Juni | 4597 | 4852 | — 255 |
| Juli | 431 | 487 | — 56 |
| bis Ende Juli | 5028 | 5339 | — 311 |

Bern, den 19. August 1889.

[B. B. 89. III. 916.]

Eidg. statistisches Bureau.

Internationaler Gefängnißkongreß zu St. Petersburg (1890).

Internationale Preisbewerbung

eröffnet

von der kaiserlich russischen Regierung über „den Einfluß John Howard's in der Geschichte der Gefängnißreform“.

1. Da die Einberufung des IV. internationalen Kongresses über Gefängnißwesen in St. Petersburg mit dem hundertjährigen Todestage des im Jahre 1790 in Kherson verstorbenen John Howard zusammentreffen wird, wünscht die kaiserlich russische Regierung das Gedächtniß dieses berühmten Menschenfreundes durch die Eröffnung einer Preisbewerbung über „den Einfluß John Howard's in der Geschichte der Gefängnißreform“ zu ehren.

2. Die zur Mitbewerbung eingereichten gedruckten oder handschriftlichen Arbeiten sollen in russischer oder französischer Sprache abgefaßt sein. Es werden auch Aufsätze in andern Sprachen angenommen; dieselben müssen aber von einer Uebersetzung in's Französische begleitet sein.

3. Arbeitsprogramm: *a.* Lebensbeschreibung John Howard's und Uebersicht seiner Werke; *b.* Charakteristik der zur Zeit John Howard's bestehenden Strafanstalten und eingehende Aufzählung der von Howard verwirklichten und vorgeschlagenen Neuerungen in diesem Gebiete; *c.* der Einfluß der Ansichten Howard's auf die spätere Geschichte der Gefängnißreform; *d.* Beschreibung der Howard'schen Schriften.

4. Die Arbeiten sollen bis spätestens auf den 1.(13.) Mai 1890 an den Präsidenten des Organisationskomites des IV. internationalen Gefängnißkongresses in St. Petersburg (Alexandra-Theaterplatz, Allgemeine Gefängnißverwaltung) eingesandt werden.

5. Die Arbeiten müssen mit Motto's versehen sein. Die Verfasser sollen außerdem dem Komite ihre Namen und Adressen in einem besonderen Couvert mittheilen.

6. Das Prüfungskollegium für die Arbeiten wird von dem IV. internationalen Gefängnißkongreß gewählt werden.

7. Für die von dem Prüfungskollegium als befriedigend anerkannten Arbeiten werden zwei goldene Medaillen, eine große und eine kleine, silberne Medaillen und Ehrenmeldungen ertheilt werden.

8. Der Verfasser, dem die große goldene Medaille zuerkannt wird, wird außerdem noch einen Preis von Fr. 2000 in Geld erhalten. Die mit dem ersten Preis gekrönte Arbeit wird in die Verhandlungen des IV. internationalen Gefängnißkongresses eingerückt werden. Das Vervielfältigungsrecht bleibt dem Verfasser vorbehalten.

9. Die von ihren Verfassern nach Ablauf von 2 Jahren nicht zurückverlangten handschriftlichen und gedruckten Arbeiten werden vernichtet werden.

10. Das Ergebnis der Preisbewerbung wird im Bülletin der internationalen Kommission für Gefängnißwesen und in den Verhandlungen des IV. Kongresses veröffentlicht werden.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat unterm 8. dies, in Anwendung von Art. 18 des Zollgesetzes vom 27. August 1851 (Amtl. Samml. II, 540), der von der Firma **Walther & Cie.** in Venedig bei der Station Arth-Goldau errichteten Reservoiranlage für Petroleum den Charakter eines eidg. Niederlagshauses zuerkannt, mit den Abfertigungsbefugnissen einer Hauptzollstätte, jedoch beschränkt auf die Einfuhr und den Transit von Petroleum, und dasselbe dem ersten eidgenössischen Zollgebiet zugetheilt. Die Eröffnung dieses Niederlagshauses ist auf den 15. August festgesetzt worden.

Bern, den 15. August 1889.

[²]

Schweiz. Zolldepartement.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Zum Zwecke der Konvertirung ihrer sämtlichen Schuldverpflichtungen gedenkt die **Bödelibahngesellschaft** unter Anderem ein neues Anleihen im Betrage von **Fr. 1,200,000** aufzunehmen und sucht um die Bewilligung zur Verpfändung im I. Range ihrer 8,4 km. langen Bahnlinie **Därlichen-Interlaken-Bönigen** behufs Sicherstellung des neuen Anleihe nach. Das Pfandrecht würde sich weder auf die Trajektschiffe, noch auf die Landabschnitte erstrecken, welche vom Bahnkörper durch die Marchung ausgeschieden sind.

Vorschriftsgemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **26. August nächsthin** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung beim Bundesrathe einzureichen sind.

Bern, den 8. August 1889.

[³/s] Im Auftrage des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **Christ-Simmener in Genf** ist infolge Ablebens der Firmainhaberin erloschen. Es wird deshalb die von derselben geleistete Kautions von Fr. 40,000 dem Eigenthümer der letztern auf Anfang November 1889 zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die obengenannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 8. November 1888.

[¹⁶/12] **Schweiz. Departement des Auswärtigen:**
Auswanderungswesen (Administrative Sektion).

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche im Schuljahre 1889/90,

beziehungsweise im Wintersemester vom 15. Oktober 1889 bis
15. März 1890, am eidg. Polytechnikum gehalten werden.

-
- A. Bauschule (7 Semester).** Lasius, Vorstand. 1. Jahreskurs. Rudio: Höhere Mathematik. Weiler: Darstellende Geometrie mit Uebungen. Lasius: Baukonstruktionslehre; Architekturzeichnen. Lasius und Gladbach: Baukonstruktionsübungen. Stadler: Ornamentzeichnen. Rahn: Kunstgeschichte. Keiser: *Modelliren.
2. Jahreskurs. Stadler: Stylehre; Kompositionsübungen. Lasius: Baukonstruktionslehre; Gebäudelehre; Perspektive mit Uebungen. Lasius mit Tetmajer: Baukonstruktionsübungen. Pestalozzi: Ingenieurkunde. Tetmajer: Baumechanik. Stadler: Ornamentzeichnen; Landschaftszeichnen.
3. Jahreskurs. Stadler: Stylehre. Bluntschli: Kompositionsübungen. Stadler: Ornamentzeichnen. Lasius: Innerer Ausbau; Heizung und Ventilation; Gebäudelehre. Lasius mit Tetmajer: Baukonstruktionsübungen. Treichler: Allgemeine Rechtslehre. Werdmüller: Figurenzeichnen. Tetmajer: Technologie der Baumaterialien. Heim: *Technische Geologie.
4. Jahreskurs (7. Semester). Bluntschli: Stylehre; Kompositionsübungen. Stadler: Ornamentzeichnen; Landschaftszeichnen.
- In das Sommersemester fallen überdies am 1. Kurs: Baumechanik; am 2. Kurs: Technologie der Baumaterialien; allgemeine Rechtslehre; am 3. Kurs: Abfuhr, Wasserversorgung, Kostenanschläge; Landschaftszeichnen.
- B. Ingenieurschule (7 Semester).** Pestalozzi, Vorstand. 1. Jahreskurs. Frobenius: Differential- und Integralrechnung. Franel: Dasselbe französisch. W. Fiedler: Darstellende Geometrie mit Uebungen. Geiser: Analytische Geometrie. Lasius: Baukonstruktionslehre. Gladbach: Baukonstruktionszeichnen. Heim: Technische Geologie. Vacat: Planzeichnen.

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Fächer sind an der betreffenden Fachschule nicht obligatorisch.

2. Jahreskurs. Frobenius: Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen. Franel: Dasselbe französisch. W. Fiedler: Geometrie der Lage. Herzog: Mechanik. Weber: Physik. Vacat: Topographie. Tetmajer: Technologie der Baumaterialien. Fritz: Baumaschinenlehre.

3. Jahreskurs. Ritter: Graphische Statik; Steinerne Brücken; Konstruktionsübungen. Gerlich: Erd- und Tunnelbau; Konstruktionsübungen. Pestalozzi: Fundirungen und Wehrbau; Konstruktionsübungen. Fliegner: Theoretische Maschinenlehre. Vacat: Geodäsie; Kartenzeichnen. Wolfer: Einleitung in die Astronomie. Weber: *Prinzipien der Elektrotechnik.

4. Jahreskurs (7. Semester). Ritter: Eiserne Brücken; Konstruktionsübungen. Gerlich: Straßen- und Eisenbahnbau; Konstruktionsübungen. Pestalozzi: Kanal- und Seeuferbau; Konstruktionsübungen. Treichler: Allgemeine Rechtslehre. Wolf: *Mechanik des Himmels. Gunstensen: *Eisenbahnsignalwesen; *Hydrotechnische Aufgaben.

In das Sommersemester fallen überdies am 1. Kurs: Technologie der Baumaterialien und Mechanik; am 2. Kurs: Praktische Hydraulik, Graphische Statik I., Feldmessen und Steinschnitt; am 3. Kurs: Flußbau, hölzerne und eiserne Brücken, Straßen- und Eisenbahnbau; astronomische Uebungen, allgemeine Rechtslehre.

C. Mechanisch-technische Schule (7 Semester). Weber, Vorstand. 1. Jahreskurs. Frobenius: Differential- und Integralrechnung. Franel: Dasselbe französisch. W. Fiedler: Darstellende Geometrie mit Uebungen. Geiser: Analytische Geometrie. Fritz: Maschinenzeichnen. Goldschmidt: Chemie. Hantzsch: *Chemisches Laboratorium.

2. Jahreskurs. Frobenius: Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen. Franel: Dasselbe französisch. Herzog: Mechanik, 2. Theil. Weber: Physik. Veith: Maschinenbau (Maschinenelemente) und Maschinenkonstruiren. Escher: Mechanische Technologie; *Papierfabrikation.

3. Jahreskurs. Fliegner: Theoretische Maschinenlehre, 2. Theil; Theorie der Schiebersteuerungen. Veith: Turbinen und Wasserräder; Wasserbeförderungsmaschinen; Maschinenkonstruiren. Tetmajer: Civil- und Brückenbau. Weber: Physikalische Uebungen. Escher: *Papierfabrikation; *Weberei.

In das Sommersemester fallen überdies am 1. Kurs: Metallurgie und Mechanik I.; am 2. Kurs: Praktische Hydraulik und Maschinenlehre; am 3. Kurs: Elektrotechnik und Uebungen in Civil- und Brückenbau; das 7. Semester wird hauptsächlich Vorlesungen und Uebungen in Elektrotechnik umfassen. Für die Diplomarbeit in Maschinenbau wird das 6. Semester eingeräumt.

D. Chemisch-technische Schule. Lunge, Vorstand. a) Technische Richtung (3 Jahreskurse). 1. Jahreskurs: Rudio: Höhere Mathematik. Hantzsch: Unorganische Chemie; Chemisch-analytisches Praktikum. Treadwell: Analytische Chemie. Kennigott: Mineralogie. Cramer: Allgemeine Botanik.

2. Jahreskurs. Lunge: Metallurgie; Fabrikation chemischer Produkte; Chemisch-technisches Praktikum. Hantzsch: Chemie der

Benzolderivate. Schneebeli: Chemische Physik. Fritz: Allgemeine Maschinenlehre; Technisches Zeichnen. Schröter: *Technische Botanik. 3. Jahreskurs. Lunge: Faserstoffe, Bleicherei, Färberei, Farbstoffe; Heumann: Beleuchtung; Glas- und Thonwaarenfabrikation. Hantzsch: Chemisch-analytisches Praktikum. Lunge: Chemisch-technisches Praktikum. Kenngott: Bestimmen der Minerale. Heim: Allgemeine Geologie. Goldschmidt: *Chemie der Pyridinderivate. Treadwell: *Gasanalyse.

Im Sommersemester werden ferner vorgetragen am 1. Kurs: Organische Chemie, chemische Physik, Petrographie, Anthropologie; am 2. Kurs: Chemische Technologie der Baumaterialien, mechanische Technologie, Heizung und Ventilation; am 3. Kurs: Künstliche organische Farbstoffe, Nahrungsgewerbe, Papierfabrikation.

b) Pharmazeutische Richtung (4 Semester). 1. Jahreskurs: Hantzsch: Unorganische Chemie; Chemisch-analytisches Praktikum. Treadwell: Organische Chemie. Schneebeli: Experimentalphysik; Kenngott: Mineralogie. Cramer: Allgemeine Botanik.

2. Jahreskurs. Lunge und Schär: Chemisch-pharmazeutisches Praktikum. Lunge: *Fabrikation chemischer Produkte. Hantzsch: Chemie der Benzolderivate. Schär: Pharmakognosie; *Toxikologie; *Physiologische Chemie. Heumann: Untersuchung der Lebensmittel. Jäggi: Pharmazeutische Botanik. Heim: *Allgemeine Geologie. Schröter: *Technische Botanik. Cramer: *Mikroskopische Übungen.

Im Sommersemester wird ferner vorgetragen am 1. Kurs: Organische Chemie, Zoologie und spezielle Botanik; am 2. Kurs: Pharmazeutische Chemie und Nahrungsgewerbe.

E. Land- und forstwirtschaftliche Abtheilung. I. Forstschule. (3 Jahreskurse.) Landolt, Vorstand. 1. Jahreskurs. Rudio: Mathematik. Schneebeli: Experimentalphysik. Cramer: Allgemeine Botanik. C. Keller: Zoologie. Vacat: Planzeichnen. Landolt: Einleitung in die Forstwissenschaft.

2. Jahreskurs. Landolt: Waldbau. Vacat: Forstliche Klimalehre. Schulze: Agrikulturchemie; *Übungen im agrikulturnchemischen Laboratorium. Vacat: Planzeichnen; Topographie. Heim: Allgemeine Geologie. Cramer: Pflanzenpathologie; *Mikroskop. Übungen. Platter: Nationalökonomie. Schröter: *Die Alpenflora.

3. Jahreskurs. Vacat: Forstschutz mit angewandter Zoologie. Landolt: Forstliche Betriebslehre; Exkursionen mit Übungen. Pestalozzi: Straßen- und Wasserbau. Treichler: Allgemeine Rechtslehre. Bühler: Forstpolitik und Forstpolizei; Forstgeschichte. Vacat: *Geodäsie. Stebler: *Alpwirtschaft.

In das Sommersemester fallen überdies am 1. Kurs: Organische Chemie, spezielle Botanik, Petrographie, Meteorologie, Übungen im Laboratorium, mikroskopische Übungen; am 2. Kurs: Feldmessen, Bodenkunde, Verhalten der Holzarten, Holzertrags- und Zuwachslehre, Rechtslehre; am 3. Kurs: Waldwerthberechnung, Forstgesetzgebung, Forstbenutzung und Technologie, Geschäftskunde.

II. Landwirthschaftliche Schule. (2½ Jahreskurse.) Krämer, Vorstand. 1. Jahreskurs. Hantzsch: Unorganische Chemie. Schneebeli: Experimentalphysik. C. Keller: Zoologie. Cramer: Allgemeine Botanik. Platter: Nationalökonomie. Krämer: Allge-

meine Landwirtschafts- (Betriebs-) Lehre. Vacat: *Planzeichnen. Vacat: *Algebra. Gröbli: *Trigonometrie.

2. Jahreskurs. Krämer: Allgemeine Landwirtschafts- (Betriebs-) Lehre; Allgemeine Thierproduktionslehre. Nowacki: Klimatologie; Bodenkunde; Beackerung und Düngung; Schulze: Agrikulturchemie. Meyer, Gesundheitspflege der Hausthiere. Cramer: Pflanzenpathologie; Mikroskopische Uebungen. Mertens: Obstbau und Obstkunde. Heim: Allgemeine Geologie. Fritz: Landwirtschaftliche Maschinen und Geräthe. Platter: Finanzwissenschaft. Charton: Science financière. Pestalozzi: *Straßen- und Wasserbau. Vacat: *Topographie. Schröter: *Die Alpenflora.

3. Jahreskurs. (5. Semester.) Krämer: Landwirtschaftliche Ertragsanschläge; Rindviehzucht; *Kritische Darstellung der Feldsysteme. Schneebeli (I): Landwirtschaftliche Buchführung; Kleinviehzucht. Krämer, Nowacki und Schneebeli (II): Agronomische Uebungen; *Landwirtschaftlich-seminaristische Uebungen. Nowacki: Ent- und Bewässerung. Schulze: Landwirtschaftlich-chemische Technologie; Uebungen im agrikulturchemischen Laboratorium. Krauer: Weinbau und Weinbehandlung. Treichler: *Allgemeine Rechtslehre. Landolt: *Forstwirtschaft für Landwirthe. Zwicky: *Landwirtschaftliches Bauwesen. Stebler: *Alpwirtschaft.

In das Sommersemester fallen überdies am 1. Kurs: Organ. Chemie, Anatomie und Physiologie der Hausthiere, spezielle Botanik, Pflanzenphysiologie, mikroskop. Uebungen, Petrographie, Geschichte und Literatur der Landwirtschaft; am 2. Kurs: Uebungen im landwirtschaftlich-chem. Laboratorium, allgemeiner und spezieller Pflanzenbau; Rindviehzucht, Krankheiten der Hausthiere, insbesondere Seuchenkunde, Exterieur des Pferdes, Hufbeschlag und Pferdezucht, Feldmessen, allgemeine Rechtslehre.

III. Kultur-Ingenieur-Schule. (7 Semester.) Zwicky, Vorstand. 1. Jahreskurs. Rudio: Höhere Mathematik. Weiler: Darstellende Geometrie. Lasius: Baukonstruktionslehre. Gladbach: Baukonstruktionszeichnen. Vacat: Planzeichnen. Cramer: Allgemeine Botanik. Hantzsch: Unorganische Chemie.

2. Jahreskurs. Weber: Physik. Vacat: Topographie. Fritz: Baumaschinenlehre mit Konstruktionsübungen. Tetmajer: Baummechanik. Vacat: Dynamik und Hydraulik. Schulze: Agrikulturchemie. Heim: Allgemeine Geologie. Platter: *Nationalökonomie.

3. Jahreskurs. Ritter: Steinernen Brücken. Pestalozzi: Fundirungen und Wehrbau; Konstruktionsübungen. Vacat: Kartenzeichnen; Geodäsie. Zwicky: Landwirtschaftliches Bauwesen; Erd- und Straßenbau; Konstruktionsübungen. Nowacki: Klimatologie; Bodenkunde; Ent- und Bewässerung; Beackerung und Düngung. Krämer: Kritische Darstellung der Feldsysteme. Heim: *Technische Anwendungen der Geologie.

4. Jahreskurs. (7. Semester.) Fliegner: Maschinenlehre. Treichler: Allgemeine Rechtslehre. Zwicky: Kulturtechnik II; Feldbereinigung; Konstruktionsübungen; Kostenanschläge. Krämer: Landwirtschaftliche Ertragsanschläge. Landolt: Forstwirtschaft für Landwirthe.

In das Sommersemester fallen überdies: am 1. Kurs: Baumechanik I, Technologie der Baumaterialien I, spezielle Botanik, organische Chemie,

Petrographie; am 2. Kurs: Praktische Hydraulik, Steinschnitt, Feldmessen, Landwirtschaft; am 3. Kurs: Flußbau, Brückenbau, Futtergewächsbau, Getreidebau, agronomische Uebungen, Kulturtechnik I, Katasterwesen.

F. Schule für Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung. 1. Mathematische Sektion: (4 Jahreskurse). Frobenius, Vorstand. 1. Jahreskurs. Frobenius: Differential- und Integralrechnung. Franel: Dasselbe französisch. Geiser: Analytische Geometrie. W. Fiedler: Darstellende Geometrie mit Uebungen. Fritz: Technisches Zeichnen. Vacat: Topographie.

Die folgenden 3 Jahreskurse. Frobenius: Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen mit Uebungen. Franel: Dasselbe französisch. W. Fiedler: Geometrie der Lage. Geiser und Schottky: Mathematisches Seminar. Geiser: Theorie der Flächen 3. Grades. Herzog: Mechanik. Schottky: Einleitung in die Funktionentheorie; Hyperelliptische Funktionen. Rudio: Ausgewählte Kapitel der Zahlentheorie. Rebstein: Methode der kleinsten Quadrate. Weber: Physik; Prinzipien der Elektrotechnik; Elektrodynamik; Physikalisches und speziell elektrisches Praktikum. R. Kopp: Hydrodynamik. Wolfer: Einleitung in die Astronomie. Wolf: Mechanik und Physik des Himmels; Historische Einleitung in die Theorie motus.

2. Naturwissenschaftliche Sektion. (3 Jahreskurse.) Heim, Vorstand. 1. Jahreskurs. Rudio: Höhere Mathematik. Hantzsch: Unorganische Chemie; Chemisch-analytisches Praktikum. Kenngott: Mineralogie. Cramer: Allgemeine Botanik. Frey: Zoologie.

Die folgenden zwei Jahreskurse. Hantzsch: Chemisch-analytisches Praktikum; Chemie der Benzolderivate. Lunge: Chemisch-technisches Praktikum; Fabrikation chemischer Produkte. Heumann: Untersuchung der Lebensmittel. Treadwell: Analytische Chemie. Schneebeil: Chemische Physik; Physikalisches Praktikum. Wolfer: Einleitung in die Astronomie. Kenngott: Bestimmen der Minerale. Heim: Allgemeine Geologie. Cramer: Pflanzenpathologie; Mikroskopische Uebungen. Heim und Schröter: Seminaristische Uebungen. Grubenmann: Mikroskopische Physiographie der Gesteine; Ausgewählte Kapitel der physikalischen Krystallographie. Schröter: Pflanzengeographie; Die Alpenflora; Die Vegetation der Schweiz. Jäggi: Ausgewählte Pflanzenfamilien. Frey: Zoologie der Vorwelt. C. Keller: Anatomie und Physiologie des Menschen. Weilenmann: Klimatologie.

G. Allgemeine philosophische und staatswirthschaftliche Abtheilung. Platter, Vorstand. A. Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Fächer. 1. Mathematik. Beyel: Centralprojektion, Transformationen, Axonometrie; Projektivische Geometrie; Das Imaginäre in der Geometrie: Rechenschieber, Planimeter mit Uebungen. Gröbli: Elemente der ebenen und sphärischen Trigonometrie mit Uebungen. J. Keller: Elemente der darstellenden Geometrie; Ebene und sphärische Trigonometrie mit Uebungen; Theorie der Centralprojektion und Projektivität. Kraft: Die Ausdehnungslehre Grassmann's vom praktischen Standpunkte aus. Rebstein: Methode der kleinsten Quadrate; Die Aufgaben der Gradmessung. Rudio: Ausgewählte Kapitel der Zahlentheorie. Vacat: Algebra, I. Theil; Algèbre, 1^{re} partie; Trigonométrie rectiligne et sphérique. Wolf:

Historische Einleitung in die Theorie motus. Wolfer: Methode der kleinsten Quadrate, Interpolationsrechnung, numerische Differentiation und Integration.

2. Naturwissenschaften. Constan: Physikalische Chemie (Thermo-chemie); Geschichte der Chemie. Cramer: Pflanzenpathologie; Mikroskopische Uebungen. Frey: Zoologie (niedere Thiere); Zoologie der Vorwelt. Goldschmidt: Chemie der Pyridinderivate (Alcaloide); Theorie der organischen Farbstoffe. Grubemann: Mikroskopische Physiographie der Gesteine; Ausgewählte Kapitel der physikalischen Krystallographie. Heim: Allgemeine Geologie; Technische Anwendungen der Geologie. Jäggi: Ausgewählte Pflanzenfamilien. C. Keller: Anatomie und Physiologie des Menschen; Thiergeographie. Kennigott: Mineralogie; Bestimmen der Minerale. Kopp: Hydrodynamik. C. Mayer-Eymar: Paläontologie II.; Stratigraphie II. Schär: Toxikologie; Physiologische Chemie. Schneebeli: Experimentalphysik. Schöch: Allgemeine Entomologie und Biologie der Insekten. Schröter: Pflanzengeographie; Die Vegetation der Schweiz; Die Alpenflora; Technische Botanik. Stöbel: Ausgewählte Kapitel aus der neuesten Geschichte der Physik. Stutz: Geologie der Schweiz. Treadwell: Gasanalyse; Analytisches Colloquium. Weilenmann: Klimatologie. H. v. Wyß: Physik der Molekularkräfte.

3. Technische Fächer. Barbieri: Photographie; Photographische Praktikum; Mikro-photographische Uebungen. Custer: Ausgewählte Kapitel aus der persönlichen und öffentlichen Gesundheitspflege. Denzler: Ausgewählte Kapitel über Berechnung und Konstruktion dynamo-elektrischer Maschinen; Elektrische Beleuchtungsanlagen I. Grete: Agrikulturchemische Untersuchungsmethoden. Krämer: Kritische Darstellung der Feldsysteme. Stambach: Praktische Geometrie. Stebler: Alpwirtschaft. Steiger: Agrikulturchemische Untersuchungsmethoden mit besonderer Berücksichtigung der Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Produkte. Tobler: Telegraphie und Telephonie.

B. Philosophische und staatswirthschaftliche Vorlesungen. 1. Sprachen und Litteraturen. Baumgartner: Deutsche Sprache; Englischer Elementarkurs; Washington Irving; Lectures on Shakespeare. Droz: Cours de langue française; Exercices d'après la grammaire d'Otto; Lecture de morceaux choisis; Exercices supérieurs; Le théâtre français de 1852 à 1886; Causeries sur les livres nouveaux (8^e série). Pizzo: Cours élémentaire de langue italienne; Sintassi italiana; Esercizi di lingua, lettura, traduzioni; Storia della letteratura italiana dal 1815 al 1870 collegata a quella del risorgimento nazionale; Torquato Tasso e i suoi tempi; con lettura e spiegazione di brani della Gerusalemme e di altre opere. Stiefel: Ausgewählte Dramen Shakespeare's; Die Literaturperiode Heine-Platen-Lenau; Schiller als Dramatiker und als politischer Dichter. Vetter: History of English Prose-literature in the XVIII Century; Milton's poetical works (selections) read and explained.

2. Historische und politische Wissenschaften. Charton: Science financière (Budgets et impôts); Economie industrielle (Direction des entreprises industrielles); Economie rurale. Fick: Wechselrecht. Hunziker: Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Pädagogik. Kozak: Ueber Sozialpolitik und Arbeiterversicherung; Neuere Ergebnisse der Moralstatistik. Kreyenbühl: Ueber Prinzip, Methode und

System der Philosophie. Meili: Das Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonrecht (unter Benützung des Grundrisses, Leipzig 1888); Das Rechtstrib- und Konkursgesetz der Schweiz. Oechsl: Schweizerische Kulturgeschichte; Die schweizerische Demokratie: I. Allgemeines, Gemeinden und Kantone. Petit: Géographie commerciale: Belgique; Chine; Révolution française: La Convention (1792—1795). Platter: Grundlehren der Nationalökonomie; Finanzwissenschaft. Rahn: Kunstgeschichte des Alterthums; Lionardo, Rafael und Michelangelo; Geschichte der Glasmalerei mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Schmidt: Nationalökonomie des Landbaues (Agrar-Geschichte, -Statistik und -Politik). Stein: Geschichte und Kritik der materialistischen Weltanschauung; Geschichte der antiken Philosophie; Die Pädagogik des Alterthums und des Mittelalters; Philosophisch-pädagogische Übungen, verbunden mit Vorträgen. Stern: Geschichte der französischen Revolution; Das Leben Cavour's und die Einheitsgeschichte Italiens; Historische Übungen (auf dem Gebiete der neuern Geschichte). Stoll: Die Kulturländer des voreuropäischen Amerika; Geographie von Afrika. Treichler: Allgemeine Rechtslehre.

3. Künste. Keiser: Übungen im Modelliren der Ornamentik und des Steinschnittes. Stadler: Ornamentenzeichnen und Dekoration; Landschaftszeichnen. Wermüller: Figurenzeichnen.

C. Militärwissenschaften. Affolter: Allgemeine Waffenlehre; Permanente Befestigung; Das Schießen der Infanterie: Schießtheorie, Schießübungen. Becker: Militärtopographie mit Übungen. Geiser: Innere Ballistik. Rothpletz: Schlachten des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit bis Napoleon I.

Das Schuljahr 1889/90 beginnt mit dem 7. Oktober 1889.

Die Vorlesungen nehmen den 15. Oktober ihren Anfang.

Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich bis spätestens den 1. Oktober an die Direktion einzusenden. Dieselben sollen die Fachschule und den Jahreskurs, in welcher der Bewerber einzutreten wünscht, und die Bewilligung von Eltern oder Vormund, sowie die genaue Adresse desselben enthalten. Beizulegen ist ein Altersausweis (für den Eintritt in den ersten Jahreskurs der Fachschule ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich), Paß oder Heimatschein und ein Sittenzeugniß, sowie Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbereitung und allfällige praktische Berufsthätigkeit.

Der Aufnahmeprüfung vorgängig ist die reglementarische Einschreibgebühr von Fr. 5 auf der Kanzlei des schweizerischen Schulrathes zu erlegen.

Die Aufnahmsprüfungen beginnen den 7. Oktober. Ueber die bei denselben geforderten Kenntnisse oder die Bedingungen, unter welchen Dispens von der Prüfung gestattet werden kann, gibt das Regulativ der Aufnahmsprüfungen Aufschluß.

Programm und Aufnahms-Regulativ sind durch die Direktionskanzlei zu beziehen.

Zürich, den 9. August 1889.

Der Direktor des eidg. Polytechnikums:
Ritter.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 7 des Regulativs für die Diplomprüfungen wird hiemit bekannt gemacht, daß der schweizerische Schulrath auf Antrag der betreffenden Lehrerkonferenzen nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Schülern des Polytechnikums Diplome ertheilt hat.

1) Diplom als Maschineningenieur.

- 1) Herr Baer, Ernst, von Uttwyl (Thurgau).
- 2) " Blanc, Edouard, von Genf.
- 3) " Boissonnas, Jean, von Genf.
- 4) " Carissi, Jean, von Bukarest.
- 5) " Carpani, Attilio, von Mailand.
- 6) " Egan, Edward, von Nagy-Várad (Ungarn).
- 7) " Franchi, Camillo, von Brescia.
- 8) " Gautschi, Albert, von Reinach.
- 9) " Hoffet, Paul, von Ilzach (Elsaß).
- 10) " Kaufmann, Samuel, von Berlad (Rumänien).
- 11) " Kernen, Gustav, von Reutigen (Bern).
- 12) " Kühne, Karl Eduard, von Budapest.
- 13) " Langenstein, Josef, von Ranspach (Elsaß).
- 14) " Martel, Viktor, von Schlettstadt (Elsaß).
- 15) " v. Muralt, Leonhard, von Zürich.
- 16) " Osterwalder, Konrad, von Kurzdorf (Thurgau).
- 17) " Procházka, Anton, von Mlcehost (Böhmen).
- 18) " Pagni, Carlo, von Mailand.
- 19) " Uehlinger, Arthur, von Schaffhausen.

2) Diplom als technischer Chemiker.

- 20) Herr Barbezat, Charles, von Bayards (Neuenburg).
- 21) " Dzierzowski, Simon, von Plock (Rußland).
- 22) " Egger, Gabriel, von Freiburg (Schweiz).
- 23) " Hirsch, Ezechiel, von Bukarest.
- 24) " Kohn, Leopold, von Czenstochau (Rußland).
- 25) " Likiernik, Arthur, von Warschau.
- 26) " Meyer, Albert, von Schaffhausen.
- 27) " Miolati, Arthur, von Mantua.
- 28) " Moraczewski, Waclaw, von Warschau.
- 29) " Obregia, Anastase, von Jassy (Rumänien).
- 30) " Rey, Hermann, von Aarau.
- 31) " Stöcker, Hermann, von Zürich.
- 32) " Werner, Alfred, von Mülhausen.

3) Diplom als Forstwirth.

- 33) Herr Barras, Paul, von Bulle (Freiburg).
- 34) " Henne, August, von Sargans (St. Gallen).
- 35) " Menghetti, Eugenio, von Misox (Graubünden).
- 36) " Müller, Emanuel, von Altorf (Uri).
- 37) " Muret, Ernest, von Morges (Waadt).
- 38) " Yersin, Jean, von Rougemont (Waadt).

4) Diplom als Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung.

39) Herrn Burri, Robert, von Malters (Luzern).

Zürich, den 3. August 1889.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes
H. Bleuler.**Bekanntmachung.****Revision des schweizerischen Zolltarifs.**

Die schweizerische Bundesversammlung hat in ihrer letzten Dezembersession folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifs anzubahnen und über dieselbe Bericht und Antrag vorzulegen.“

Um in den Stand gesetzt zu werden, die Vorarbeiten zu dieser Tarifrevision sobald wie möglich beginnen zu können, läßt das unterzeichnete Departement an alle hiebei interessirten Kreise der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe die Einladung ergehen, allfällige Begehren um Aenderung einzelner Tarifpositionen mit zudienender, aber kurzer Begründung und bestimmt formulirten Anträgen beförderlichst einreichen zu wollen.

Es wird hiebei bemerkt, daß eine gleichlautende Einladung direkt an die Kantonsregierungen, sowie an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins, an das Landwirtschaftsdepartement zu Handen der landwirthschaftlichen Kreise und an den Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins ergangen ist, welche Behörden und Vorstände in erster Linie dazu berufen erscheinen, daherige Petitionen von Angehörigen des betreffenden Kantons, beziehungsweise der betreffenden Berufsklassen entgegenzunehmen und dieselben in Form einer Kollektivvorlage an die Zollbehörde weiterzuleiten.

Als Schlußtermin für diese Eingaben ist der 31. August 1889 festgesetzt.

Bern, den 17. April 1889.

Schweiz. Zolldepartement.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 138, vom 17. August 1889.

Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Post. Bekanntmachung betreffend Reservoiranlage für Petroleum bei der Station Arth-Goldau. Bilanz pro 1888 der Lebensversicherungsgesellschaft „Germania“ in New-York, des „Soleil-Sécurité Générale“ und der „Compagnia d'assicurazione di Milano“. Auszug aus dem Handelsbericht pro 1888 des schweiz. Konsuls in Frankfurt a. M. Telegramme.

№ 139, vom 20. August 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Einfuhr von Branntwein etc. im Juli. Wochensituation der schweiz. Emissionsbanken. Erfindungspatentliste. Italienische Weine.

№ 140, vom 22. August 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Post, Bilanz pro 1888 der „Northern Assurance Company“ und der „Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft“. Zollwesen: Vereinigte Staaten von Nordamerika; Philippinen-Inseln. Musikalische Instrumente in Rußland. Telegramme. Situation ausländischer Banken.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1889 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 36 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 24.08.1889 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1075-1103 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 014 514 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.